

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

53/301. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 9. September 1998 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung einen Vollmachtenprüfungsausschuß für ihre dreiundfünfzigste Tagung, dem die folgenden Mitgliedstaaten angehören: CHINA, FIDSCHI, JAMAICA, MALI, NEUSEELAND, RUSSISCHE FÖRDERATION, SIMBABWE, VENEZUELA und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

53/302. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 9. September 1998 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Didier OPERTTI (Uruguay) zum Präsidenten der Generalversammlung.

53/303. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse¹

Am 9. September 1998 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung am 9. September 1998 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse bekannt:

<i>Erster Ausschuß:</i>	André MERNIER (Belgien)
<i>Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß):</i>	Pablo MACEDO (Mexiko)
<i>Zweiter Ausschuß:</i>	Bagher ASADI (Islamische Republik Iran)
<i>Dritter Ausschuß:</i>	Ali HACHANI (Tunesien)
<i>Fünfter Ausschuß:</i>	Movses ABELIAN (Armenien)
<i>Sechster Ausschuß:</i>	Jargalsaikhany ENKHSAIKHAN (Mongolei)

53/304. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 9. September 1998 wählte die Generalversammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu ihrer Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: BRUNEI DARUSSALAM, CHINA, DEUTSCHLAND, FRANKREICH, GEORGIEN, JEMEN, KAMERUN, LESOTHO, LIBERIA, MAROKKO, MYANMAR, NICARAGUA, RUSSISCHE FÖDERATION, SAN MARINO, SENEGAL, SURINAME, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TURKMENISTAN, UGANDA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

¹ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.